

## **Kantonale Anerkennung der Basler Muslim Kommission (BMK): Möglichkeiten und Bedingungen**

### **Seminararbeit 2013**

Autor: Yusuf Koca  
Beurteilerin: Dr. Lilo Roost Vischer  
Ort, Datum: Basel, 12.04.2013

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
Abbildungsverzeichnis.....	II
1 Einleitung.....	1
2 Rechtliche Grundlagen.....	3
2.1 Allgemein.....	3
2.2 Die Situation in Basel-Stadt.....	4
2.3 § 133. Kantonale Anerkennung anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften.....	4
2.3.1 Zweck.....	4
2.3.2 Voraussetzungen.....	5
2.3.3 Verleihung besonderer Rechte.....	6
2.3.4 Prozess.....	6
3 Muslime in der Schweiz und der Region Basel – ein Überblick.....	8
4 Die Basler Muslim Kommission (BMK).....	10
4.1 Geschichte und Entwicklung.....	10
4.2 Organisation.....	10
4.3 Mitgliedschaft.....	11
4.4 Finanzstruktur.....	12
4.5 Fachkommissionen.....	12
4.5.1 Runder Tisch der Religionen beider Basel.....	12
4.5.2 Interreligiöses Forum.....	13
4.5.3 Zelt Abrahams.....	13
4.5.4 Bestattungswesen.....	13
4.5.5 Spital-, Gefängnis- und Schulkommission.....	14
4.6 Veranstaltungen.....	14
5 Schlussfolgerung.....	16
Literaturverzeichnis.....	19
Anhang.....	21

## **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 2-1: Echte und unechte Vorteile.....	6
Abb. 3-1: Religionszugehörigkeit der Basler Wohnbevölkerung zum Ende des Jahres 2010.....	9
Abb. 4-1: Organigramm der BMK.....	11

## 1 Einleitung

Die Schweiz zeichnet sich durch ihre religiöse Vielfalt aus. Zu dieser religiösen Vielfalt trug die Zuwanderung von Mitgliedern nichttraditionell ansässiger Religionsgemeinschaften bei (Suter Reich 2010, S. 92). Diese Religionsgemeinschaften fordern nun mehr Anerkennung.

Die rechtliche Ausgestaltung zwischen den Religionsgemeinschaften und dem Staat wird in der Schweiz auf Kantonsebene geregelt. So wird in der Bundesverfassung keine einheitliche Zuordnung vorgenommen, sondern es sind in ihr lediglich die Bestimmungen zur Religionsfreiheit sowie das Gebot zur Rechtsstaatlichkeit geregelt (Suter Reich 2010, S. 106).

In Basel-Stadt stimmte das Stimmvolk im Jahr 2005 im Rahmen einer Abstimmung zur Totalrevision der kantonalen Verfassung der rechtlichen Grundlage für neue Anerkennungsformen nicht traditionell ansässiger Religionsgemeinschaften zu (Suter Reich 2010, S. 93). Seitdem haben gemäss Art. 133 der Kantonsverfassung weitere Religionsgemeinschaften die Möglichkeit, beim Grossen Rat ein Gesuch um kantonale Anerkennung einzureichen. In jüngster Zeit wurden im Kanton Basel-Stadt die Christgemeinschaft, die Neuapostolische Kirche sowie die Alevitischen Gemeinschaften kantonal anerkannt (Fachstelle für Diversität und Integration 2012, S. 7). Die kantonal anerkannten Religionsgemeinschaften bleiben weiterhin privatrechtlich organisiert und unterliegen keiner Besteuerungspflicht (Roost Vischer, 2013).

Im Jahr 1997 wurde in Basel-Stadt eine muslimische Dachorganisation, konkret die Basler Muslim Kommission (folglich BMK genannt), gegründet. Das wichtigste Ziel dieser Organisation ist es, die gesellschaftlichen Interessen der muslimischen Gemeinschaft zu vertreten. Als die wichtigste islamische Ansprechorganisation in der Region strebt die BMK die öffentlich-rechtliche Anerkennung an ([www.bmk-online.ch](http://www.bmk-online.ch), 2011a), da sie bis heute weder öffentlich-rechtlich noch kantonal anerkannt ist.

Das Ziel dieser Arbeit ist es, die kantonalen Anerkennungsmöglichkeiten sowie die Bedingungen der BMK gemäss Art. 133 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt zu untersuchen. Dieser Arbeit könnte als Grundlage für die Vorbereitung eines Gesuchs der BMK dienen.

Im ersten Schritt werden die nationale und die kantonale rechtliche Grundlage allgemein vorgestellt; dabei wird Art. 133 der Kantonsverfassung ausführlich beschrieben. Den sich daraus ergebenden Fragestellungen ging der Verfasser der vorliegenden Arbeit im Gespräch mit Frau Dr. Lilo Roost Vischer, Koordinatorin für Religionsfragen und Leiterin des Runden Tisches der Religionen beider Basel, nach. Um einen kurzen Überblick zu bieten, werden im zweiten Schritt die Muslime in der Schweiz sowie in der Region Basel dargestellt. Im letzten Teil wird auf die BMK eingegangen und deren Organisationsstruktur beschrieben. Dabei soll das Interview mit Serhad Karatekin, Sek-

retär der BMK, als Grundlage dienen. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse wird die Organisationsstruktur der BMK mit den kantonalen Anerkennungsvoraussetzungen verglichen. Die Schlussfolgerung beinhaltet persönliche Empfehlungen des Verfassers, der sich an dieser Stelle bei Frau Dr. Lilo Roost Vischer und Herrn Serhad Karatekin für ihre freundliche Art, mit der sie ihm entgegengekommen sind, bedanken möchte.

## 2 Rechtliche Grundlagen

### 2.1 Allgemein

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, sind es die Kantone in der Schweiz, die das Verhältnis zwischen den Religionsgemeinschaften und dem Staat regeln. Jeder Kanton hat aufgrund seiner Geschichte, Tradition und Entwicklung die Beziehung zwischen Staat und Kirche aufgebaut (Cattacin et al. 2003, S. 5). So besteht beispielsweise in Genf oder Neuenburg die völlige Trennung zwischen Kirche und Religionsgemeinschaft, und in Zürich existiert eine Staatskirche.

In der Bundesverfassung Art. 72 ist Folgendes verankert:

„Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Kantone zuständig. Bund und Kanton können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Massnahmen treffen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften“ (www.admin.ch, 2012).

Gemäss Cattacin et al. gibt es für die Religionsgemeinschaften folgende Anerkennungsmöglichkeiten, welche den Kantonen geboten werden:

1. „Organisationsfreiheit“

Es besteht keine formellen Anerkennung einer Religion. Die Religionsgemeinschaften können sich privatrechtlich organisieren. An dieser Stelle ist es erwähnenswert, dass es in der Schweiz keine direkte staatliche Kontrolle über das Vereinswesen gibt. Dennoch sind die Vereine oder die Religionsgemeinschaften verpflichtet, gewisse demokratische Formen, die durch das bundesrechtliche Zivilrecht vorgegeben sind, zu beachten (Cattacin et al. 2003, S. 12).

2. „Öffentliche Anerkennung der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften“

Diese Anerkennung hat eine symbolische Bedeutung. Die Religionsgemeinschaften bleiben weiterhin privatrechtlich organisiert, erhalten aber eine gewisse gesellschaftliche Anerkennung (Cattacin et al. 2003, S. 12).

3. „Öffentlich-rechtliche Anerkennung“

Die Religionsgemeinschaften werden zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften, und damit obliegt ihnen eine Reihe von Rechten und Pflichten (Cattacin et al. 2003, S. 13).

4. „Staatskirchen“

Die herausragende Rolle einer Religionsgemeinschaft wird verfassungsmässig verankert (Cattacin et al. 2003, S. 13).

Die muslimischen Gemeinschaften sind in der Schweiz weder öffentlich noch öffentlich-rechtlich anerkannt und befinden sich auf der ersten Stufe. So wird ihnen nur die Organisationsfreiheit gewährt (Suter Reich 2010, S. 107).

## **2.2 Die Situation in Basel-Stadt**

Am 18. April 1999 stimmte das Basler Stimmvolk für eine Totalrevision der kantonalen Verfassung. Die gewählten 60 Verfassungsratsmitglieder sollten den neuen Verfassungstext ausarbeiten. Der Verfassungsrat organisierte sich in sieben Sachkommissionen und einer Redaktionskommission. Die Verfassungskommission „Bildung und Religionsgemeinschaft“ war für das in der Verfassung zu definierende Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaft zuständig. Das bestehende Modell wurde beibehalten und zudem um die Möglichkeit zur Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften ergänzt. Um das weitere Vorgehen zu besprechen, lud die Kommission die vier in Basel-Stadt öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften<sup>1</sup> ein. Somit fanden im Jahr 2000 erste Gespräche zwischen der BMK und Vertretern der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften statt. Schon damals zeigte die BMK ein grosses Interesse an einer öffentlich-rechtlichen Anerkennung. Die BMK wurde von der Verfassungsratskommission als Gesprächspartnerin namentlich erwähnt (Suter Reich 2010, S. 108 ff.), jedoch sah die Verfassungskommission in der mangelnden Organisationsstruktur sowie der intransparenten Finanzverwaltung einen Grund gegen eine sofortige Anerkennung. Um dennoch eine Alternative anzubieten, schlug sie eine weitere Anerkennungsform vor: Die kantonale Anerkennung. Diese Anerkennungsvariante wurde dann vom Volk bei der Verfassungsabstimmung 2005 angenommen. Seit 2006 ist die neue Verfassung in Kraft (Suter Reich 2010, S. 110).

## **2.3 § 133. Kantonale Anerkennung anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften**

### **2.3.1 Zweck**

Die kantonale Anerkennung kann als Zwischenstufe für eine allfällige öffentlich-rechtliche Anerkennung verstanden werden. Damit bleiben die Religionsgemeinschaften weiterhin privatrechtlich organisiert und können auch keine Steuerhoheit erhalten. Gemäss Felix Hafner werden mit der kantonalen Anerkennung die Religionsgemeinschaften als sogenannte „gesellschaftliche Grössen“ betrachtet, die staatliche Wertschätzung verdienen. Des Weiteren ist es das Ziel, die Religionsgemeinschaften in die Gesellschaft zu integrieren (Hafner 2008, S. 213 ff.). Die kantonale Anerkennung unterliegt einer politischen Entscheidung. Das heisst, sie wird vom absoluten Mehr des Grossen

---

<sup>1</sup> Im Kanton Basel-Stadt sind die Evangelisch-reformierte, die Römisch-katholische und die Christkatholische Kirche sowie die Israelitische Gemeinde Basel öffentlich-rechtlich anerkannt.

Rates (Legislative) beschlossen. Dagegen würde eine öffentlich-rechtliche Anerkennung eine Verfassungsänderung mit obligatorischem Referendum bedingen. Dies bedeutet, dass die Mehrheit der an die Urne gehenden stimmberechtigten Kantonsbevölkerung muss ihr zustimmen (Roost Vischer, 2013).

### **2.3.2 Voraussetzungen**

Die Bestimmungen für eine kantonale Anerkennung privatrechtlicher Religionsgemeinschaften gemäss Art. 133 der kantonalen Verfassung sind folgende:

1 „Privatrechtlich organisierte Kirchen und Religionsgemeinschaften können mit der Verleihung besonderer Rechte vom Kanton anerkannt werden, sofern sie:

- a. gesellschaftliche Bedeutung haben,
- b. den Religionsfrieden und die Rechtsordnung respektieren,
- c. über eine transparente Finanzverwaltung verfügen und
- d. den jederzeitigen Austritt zulassen.

2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kantonale Anerkennung.

3 Die kantonale Anerkennung erfolgt mit Beschluss des Grossen Rates. Dieser bedarf der Zustimmung von mindestens 51 Mitgliedern des Grossen Rates. Er unterliegt nicht dem Referendum.

4 Der Anerkennungsbeschluss legt die der Kirche oder Religionsgemeinschaft verliehenen Rechte und die von ihr zu erfüllenden Auflagen fest“ (www.gesetzessammlung.bs.ch, 2006).

Die gesellschaftliche Bedeutung kann daran gemessen werden, inwieweit sich die Kirche oder die Religionsgemeinschaft an der Lösung von gesellschaftlichen Problemen beteiligt. Entscheidend sind dabei die von der Kirche oder der Religionsgemeinschaft angebotenen Dienstleistungen, die Tradition der Religionsgemeinschaft sowie die Anzahl der Mitglieder. Grundsätzlich genügt es für die Religionsgemeinschaft, über eines dieser drei Elemente zu verfügen, um eine gesellschaftliche Bedeutung zu haben (Hafner 2008, S. 218).

Auch die Gesellschaft sowie die Nichtmitglieder sollen von Angeboten profitieren können. Dadurch steigen der Bekanntheitsgrad und der Rückhalt der Kirche oder Religionsgemeinschaft in der Gesellschaft. Es ist zudem wichtig, dass die Religionsgemeinschaften einen gegenseitigen Dialog und Kontakte aufbauen, um den Religionsfrieden zu stärken. Bei den kantonal anerkannten Religionsgemeinschaften werden die finanziellen Verhältnisse nicht geprüft. Um aber Transparenz herstellen zu können, kann der Regierungsrat für das Finanzdepartement die Jahresrechnung beantragen (Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt 2011, S. 8 ff.).



### 2.3.3 Verleihung besonderer Rechte

Hier stellt sich die Frage, ob die Anerkennung immer nur in Verbindung mit der Verleihung besonderer Rechte ausgesprochen werden darf. Da in den Art. 1 a bis d lediglich die Voraussetzungen betrachtet werden, zählt die Verleihung besonderer Rechte nicht zu den Voraussetzungen der kantonalen Anerkennung; diese ist auch ohne gleichzeitige Gewährung besonderer Rechte zulässig. Umgekehrt ist es möglich, dass Kirchen oder Religionsgemeinschaften auch ohne die kantonale Anerkennung (etwa Steuervergünstigungen für Religionsgemeinschaften) besondere Rechte erhalten können. Die Verleihung besonderer Rechte kann man gemäss Hafner in sogenannte „echte Vorteile“ oder „unechte Vorteile“ unterteilen. Bei den „echten Vorteilen“ handelt es sich um spezielle Vorteile, „unechte Vorteile“ können hingegen von allen Religionsgemeinschaften beansprucht werden (Hafner 2008, S. 215 ff.).

Echte Vorteile	Unechte Vorteile
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzielle Unterstützung für bestimmte öffentliche Tätigkeiten</li> <li>• „staatliche Hilfe im Hinblick auf den Einzug von Mitgliedschaftsbeiträgen“</li> <li>• Recht auf Eintrag ihrer Mitgliedschaft in die staatlichen Einwohnerregister und auf Mitteilung aller sie betreffenden Änderungen aus diesen Registern zur Erfassung des aktuellen Mitgliederbestandes</li> <li>• Errichtung von theologischen Fakultäten an Universitäten</li> <li>• „Zurverfügungstellung von Begräbnisplätzen“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zutritt zu bestimmten Anstalten (Spitäler, Gefängnisse können zur Ausübung der Seelsorge benutzt werden)</li> <li>• Benützung öffentlicher Schulräume (Erteilung konfessionellen Religionsunterrichts für ihre Mitglieder im schulpflichtigen Alter)</li> <li>• „Gewährung von Schuldspensen“</li> <li>• Befreiung von bestimmten Steuern</li> </ul>

Abb. 2-1: Echte und unechte Vorteile (in Anlehnung an Hafner 2008, S. 215 ff.)

### 2.3.4 Prozess

Die eingereichten Gesuche werden vom einen Kernteam, bestehend aus dem Finanzdepartement, einem Juristen und dem Koordinator für Religionsfragen des Präsidentsdepartements, bearbeitet. Dabei werden die beschriebenen Kriterien des Art. 133 der Kantonsverfassung gründlich geprüft. Nach der Informationsbeschaffung, der Anhörung der Gesuchsteller, der Besprechung mit exter-

nen Fachpersonen und des Besuchs eines Gottesdienstes verfasst das Kernteam einen Berichtsentwurf zu Händen des Regierungsrates. In der Folge kommt der vom Regierungsrat verfasste Bericht in den Grossen Rat, wo er von der Bildungs- und Kulturkommission vordiskutiert wird (Fachstelle für Diversität und Integration 2012, S. 7 ff.). Falls das Gesuch durch den Regierungsrat abgelehnt wird, besteht dennoch die Möglichkeit, es beim Grossen Rat einzureichen oder zurückzuziehen. Die aktive Mitarbeit bei Integrationsanliegen im interreligiösen Dialog und bei der interreligiösen Zusammenarbeit sind ebenso wichtig und hilfreich. Dieser Punkt wird beim Anerkennungsverfahren geprüft (Roost Vischer, Lilo<sup>2</sup>).

Bei der kantonalen Anerkennung geht es eigentlich um eine moralische Anerkennung. Die Anerkennung soll die Ungleichbehandlung der Religionen verringern. Demzufolge ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Verleihung besonderer Rechte nicht zu den Voraussetzungen der kantonalen Anerkennung zu zählen ist und dass die kantonale Anerkennung auch ohne gleichzeitige Gewährung von besonderen Rechten zulässig ist. „Würde für die kantonale Anerkennung die Beantragung eines besonderen Rechts vorausgesetzt, so würde dieses Recht zu einer Bedingung gemacht, was nicht dem Sinn und Zweck der kantonalen Anerkennung entspricht. Bei der kantonalen Anerkennung soll die Wertschätzung des Kantons gegenüber der Kirche oder Religionsgemeinschaft im Vordergrund stehen“ (Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt 2011, S. 12 ff.).

---

<sup>2</sup> Koordinatorin für Religionsfragen und Leiterin des Runden Tisches der Religionen beider Basel

### **3 Muslime in der Schweiz und der Region Basel – ein Überblick**

Gemäss dem Bundesamt für Statistik lebten in der Schweiz im Jahr 2000 etwa 310'000 Muslime; somit bilden diese nach der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche die drittgrösste Religionsgemeinschaft in der Schweiz ([www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch), 2004).

Seit den Ereignissen nach 9/11, der Abstimmung über die erleichterte Einbürgerung von Ausländern der zweiten und dritten Generation (26. September 2004) und besonders nach der überraschend deutlichen Annahme der Volksinitiative „Gegen den Bau von Minaretten“ (29. November 2009) wird der Islam in der Schweiz stark thematisiert (Ettinger 2010, S. 41).

Die Zahl der Muslime ist insbesondere seit den 1970er-Jahren markant gestiegen. Zunächst waren es lediglich Arbeitsmigranten aus der Türkei und dem damaligen Jugoslawien. Nach den 1970er-Jahren kamen aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen in den 1990er-Jahren auch politisch Verfolgte und Kriegsflüchtlinge in die Schweiz. Mit dieser Entwicklung begannen sich die Muslime in Vereinen, Kulturzentren und Stiftungen zu organisieren (Behloul 2007, S. 197 ff.). Gemäss dem Institut für Islamwissenschaft der Universität Bern existieren in der Schweiz über 250 islamische Organisationen. Zunächst waren es lediglich Sprach- und Kulturzentren, später bildeten sich sowohl auf kantonaler als auch auf nationaler Ebene Dachverbände heraus.

Das Ziel ist es, eine Plattform für den Verständigungsprozess herzustellen. Ebenso sollten die Dachverbände die Schnittstelle zwischen den muslimischen Gemeinschaften und den Schweizer Behörden sein (Allenbach 2010, S. 17).

Im Kanton Basel-Stadt bilden die Muslime die viertgrösste Gruppe. Obwohl die Mehrheit der Muslime nicht in einem Moschee- oder Kulturverein organisiert ist, existieren zurzeit in der Region 33 Moschee- und Kulturvereine (Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt 2011, S. 1).

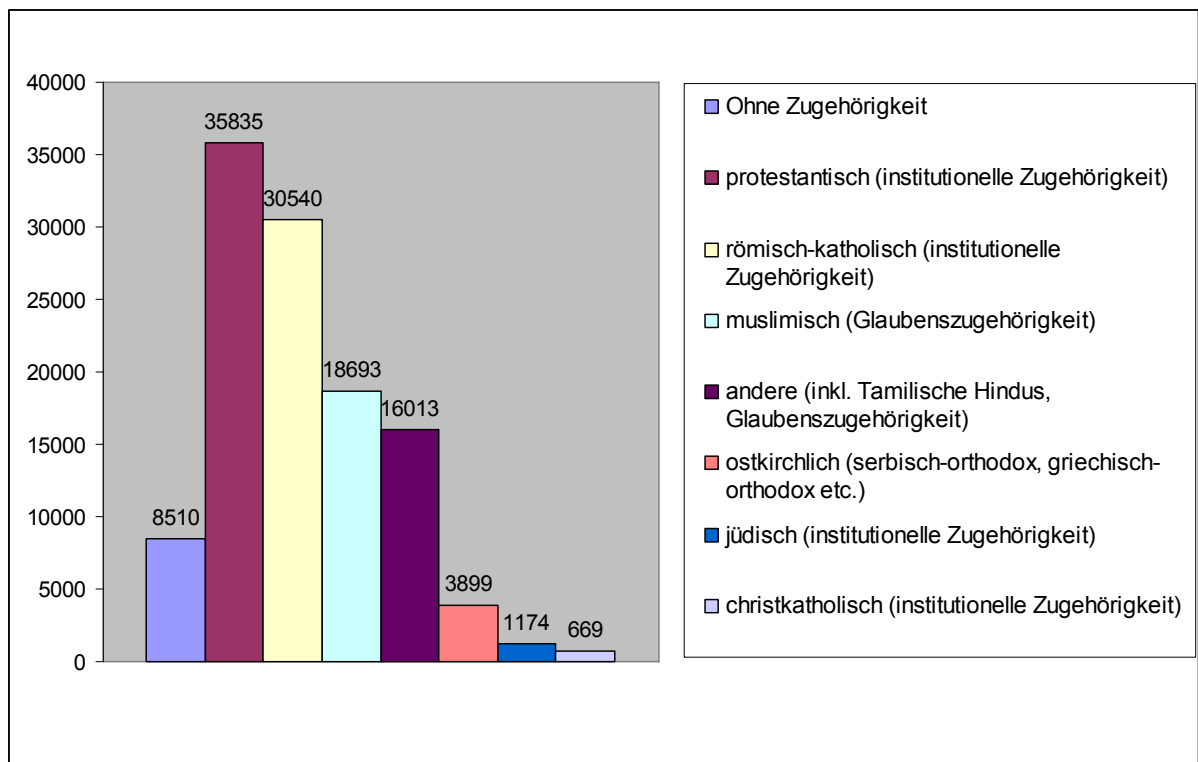


Abb. 3-1: Religionszugehörigkeit der Basler Wohnbevölkerung zum Ende des Jahres 2010 (Präsidentsdepartement des Kantons Basel-Stadt 2011, S. 1)

## **4 Die Basler Muslim Kommission (BMK)**

Im Folgenden wird die BMK ausführlich dargestellt. Das Gespräch mit Serhad Karatekin, Sekretär der BMK, dient dabei als Grundlage.

### **4.1 Geschichte und Entwicklung**

Die BMK entstand 1997 durch den Zusammenschluss von in Basel-Stadt und Baselland ansässigen Moschee- und Kulturvereinen. Gemäss ihrer Eigendarstellung ist die BMK ein politisch neutraler Verein, welcher die Anliegen der Muslime in Basel-Stadt und Baselland vertritt. Der Hauptzweck besteht in der „Bewahrung der Rechte im Rahmen der Schweizerischen Rechtsordnung“, in der Kontaktpflege mit den Behörden, in der „öffentlich-rechtlichen Anerkennung“ sowie der Integration der islamischen Gemeinschaft (vgl. Statuten).

Heute gehören ihr 16 Vereine, drei Stiftungen und eine Jugendgruppe an. Vier Vereine sind im Kanton Baselland beheimatet, die übrigen in Basel.

Da die meisten Muslime grossen Wert auf ein islamisches Begräbnis legen, war das erste Projekt der BMK die Errichtung eines islamischen Gräberfeldes vor Ort. Im März 1998 wurde der Basler Regierungsrat informiert. Der Regierungsrat kam den Anliegen der BMK entgegen und beauftragte die Stadtgärtnerei und die Friedhöfe mit der Vorbereitung einer Grabstätte für Muslime. Schliesslich konnte am 14. Juni 2000 das erste Feld mit 30 Grabstätten eröffnet werden (Roost Vischer 2010, S. 364 ff.).

Auf nationaler Ebene vertritt die BMK die Anliegen der muslimischen Gesellschaft mittels Mitgliedschaft in der Koordination Islamischer Organisationen (KIOS)<sup>3</sup> und aktiver Teilnahme an nationalen Informations- und Arbeitsveranstaltungen kantonale-islamischer Dachverbände. So initiierte die BMK den interkantonalen Austausch zwischen den Dachverbänden, der offiziell zum ersten Mal im Juni 2013 stattfinden wird.

### **4.2 Organisation**

Die BMK hat eine hierarchisch aufgebaute Organisationsstruktur.

---

<sup>3</sup> „Die KIOS ist der älteste schweizerische Dachverband der Muslime. In ihr arbeiten, neben den eigenen Vereinen, drei Kantonalverbände und ihre vielen Vereinigungen zusammen: die Basler Muslim Kommission, die Vereinigung Islamischer Organisationen Zürich – VIOZ und der Islamische Kantonalverband Bern – Umma“ (www.inforel.ch 2007).

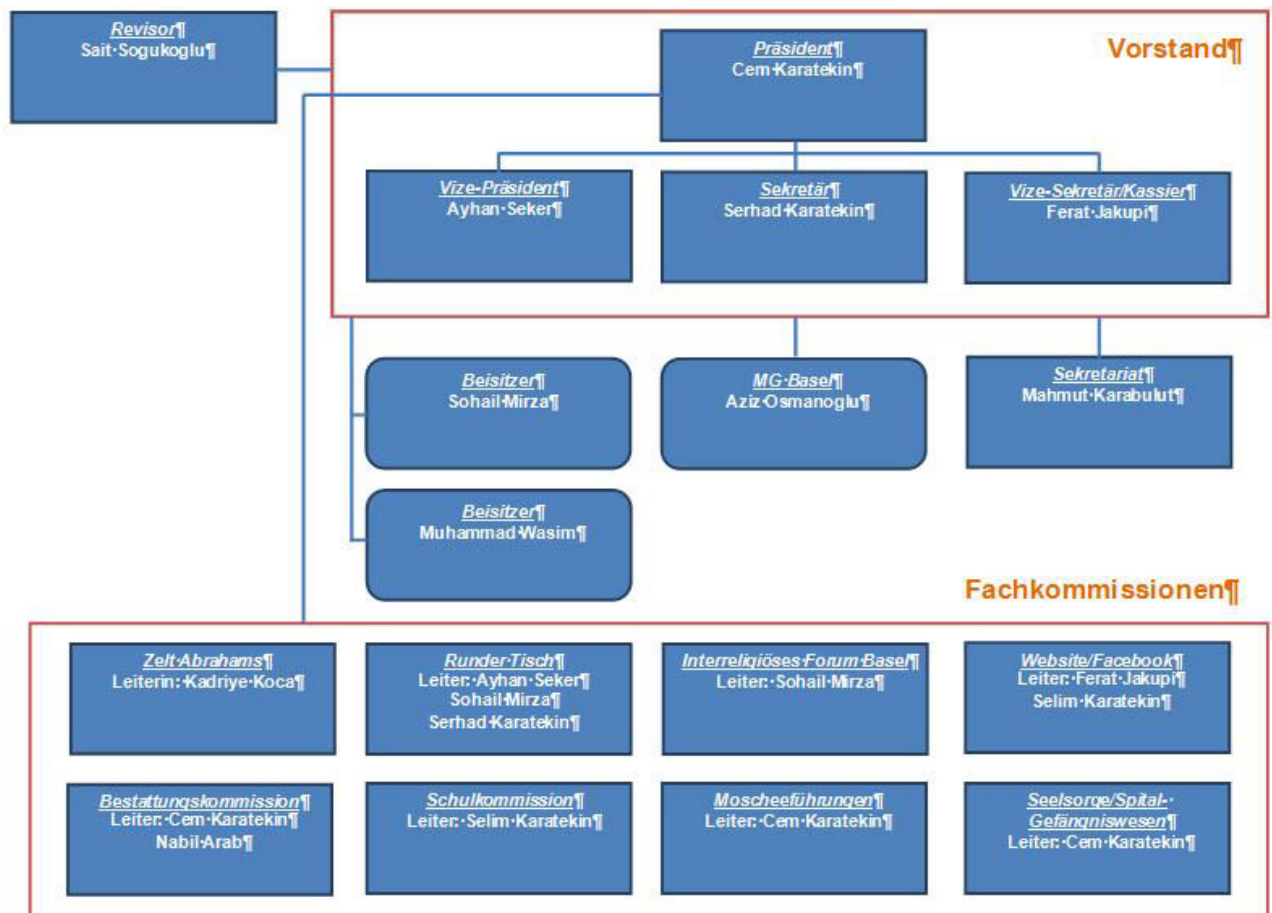


Abb. 4-1: Organigramm der BMK (in Anlehnung an Serhad Karatekin)

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Vizesekretär und wird alle zwei Jahre gewählt. Er hat die Schlüsselfunktion in der BMK und übernimmt die strategische sowie operative Führung (vgl. Interview Serhad Karatekin). An dieser Stelle ist noch erwähnenswert, dass der BMK auch die „Muslimische Gemeinde“ (MG Basel), ein Verein für soziale Anliegen der Muslime in der Nordwestschweiz, angeschlossen ist. Die MG Basel ist kein Moscheeverein und setzt sich insbesondere für die Integration der Muslime innerhalb der schweizerischen Gesellschaft ein (www.mgbasel.ch, 2013).

### 4.3 Mitgliedschaft

Grundsätzlich können Vereine, welche islamische Grundwerte beachten, der Kommission beitreten. Nach Beantragung beim Vorstand für eine Mitgliedschaft wird die definitive Aufnahme durch die Generalversammlung genehmigt. Der beizutretende Verein muss seine eigenen Statuten vorweisen können und über eine „transparente Organisation- und Finanzstruktur“ verfügen

(vgl. Statuten). Bei der BMK ist durch eine schriftliche Erklärung der jederzeitige Austritt gemäss Art. 7 ihrer Statuten möglich.

Jeder Mitgliedsverein ist jeweils durch zwei Delegierte vertreten und hat zwei Wahlstimmen bei der Generalversammlung. Einerseits organisiert die BMK regelmässig Veranstaltungen, um die Mitgliedsvereine über Entwicklungen und Projekte zu informieren, andererseits nehmen die Vorstandsmitglieder der BMK an Veranstaltungen der Mitgliedsvereine teil, um die Zusammenarbeit zu stärken. Den Austausch mit der Basis stellt die BMK durch die wöchentliche Präsenz bei den Freitagsgebeten in den Moscheen sicher; diese wird auch konsequent genutzt. Informationen, insbesondere innermuslimische Veranstaltungen, werden auf der Website publiziert und aktualisiert, sodass alle Vereine über die Entwicklungen informiert sind (vgl. Interview Serhad Karatekin). Ausserdem wird die Facebook-Seite der BMK als Kommunikations- und Austauschmittel mit der Basis rege genutzt. Zurzeit umfasst sie ca. 500 Follower.

#### **4.4 Finanzstruktur**

Die BMK finanziert sich durch jährliche Mitgliederbeiträge. Um weitere Projekte zu tätigen, wurde ab 2011 die Option der Gönnermitgliedschaft eröffnet. Die Mitgliedervereine bezahlen CHF 200.00 pro Jahr, der Beitrag für Gönner beträgt zwischen CHF 20.00 und CHF 150.00. Weitere Einnahmen werden durch Veranstaltungen und Organisationen erlangt. Die Jahresrechnung wird auf der Generalversammlung bekanntgegeben (vgl. Interview Serhad Karatekin). Im Jahr 2012 hat die BMK ihre Buchhaltung professionalisiert und führt ihre Finanzen seither mittels doppelter Buchhaltung mit einer Buchhaltungssoftware.

#### **4.5 Fachkommissionen**

Neben dem Vorstand besteht die BMK aus sogenannten Fachkommissionen für die kantonalen Projekte. Die operativen Tätigkeiten werden von diesen Fachkommissionen geleitet. Jede Fachkommission umfasst jeweils zwei Mitglieder. Eines davon wird durch den Vorstand zum Kommissionsvorsitzenden gewählt. Der Kommissionsvorsitzende ist der Ansprechpartner des Präsidenten und hat die Schnittstellenfunktion zwischen der Fachkommission und dem Vorstand der BMK.

Im Folgenden werden die bestehenden Fachkommissionen näher vorgestellt.

##### **4.5.1 Runder Tisch der Religionen beider Basel**

Ab März 2006 wurde die Zusammenarbeit zwischen der „Integration Basel“ und der BMK verstärkt. Anschliessend wurde im Mai 2007 durch Lilo Roost Vischer für die kantonale Integrationsstelle der Runde Tisch der Religionen beider Basel gegründet, dessen Ziel es ist, aktuelle Fragestellungen

und Probleme an der Schnittstelle von Religionsgemeinschaften, Bevölkerung und Verwaltung zu bearbeiten. Seit 2008 wirken folgende Gemeinschaften am Runden Tisch mit: je eine Vertretung der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt und Basel-Landschaft, der Römisch-katholischen Kirche Basel-Stadt und Basel-Landschaft, der Christkatholischen Kirche, der Serbisch-orthodoxen Kirche, der Evangelischen Allianz, der Israelitischen Gemeinde Basel, des Hindutempels Basel und der Baha'i (Roost Vischer 2010, S. 367).

Die BMK beteiligt sich aktiv mit zwei Vertretungen am Runden Tisch. Für die BMK geht es darum, die Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden und der Öffentlichkeit zu institutionalisieren.

#### **4.5.2 Interreligiöses Forum**

Das Interreligiöse Forum (IRF) wurde 1999 als Verein gegründet, um die Toleranz und den Respekt der unterschiedlichen Religionen zu verstärken. Des Weiteren beschäftigt sich das IRF mit gesellschaftspolitischen Fragestellungen mit religiösen Aspekten. Im Mittelpunkt stehen die Absichten, Vorurteile abzubauen, positive gemeinsame Erfahrungen zu gewinnen sowie sich gegenseitig zu verstehen und zu respektieren. „Darin vertreten sind die Religionen Judentum, Christentum (Evangelisch-Reformierte und Katholiken), Islam (Sunniten), Hinduismus, Baha'i und Alewiten“ (www.bmk-online.ch, 2011b). Die Muslime werden von der BMK vertreten. Mit anderen Worten: Es geht um den Religionsfrieden in einer pluralistischen Gesellschaft.

#### **4.5.3 Zelt Abrahams**

Am 28.10.2009 wurde im Basler Rathaus das „Zelt Abrahams“ eröffnet. Hierbei geht es darum, das partnerschaftliche Netzwerk zwischen Muslimen, Christen und Juden in der Region aufzubauen. Das Projekt setzt sich aus Basler Muslimen, den Basler Kirchen und der israelitischen Gemeinde zusammen. Das Motto lautet: „Ohne Angst VERSCHIEDEN sein“ (vgl. Interview Serhad Karatekin).

#### **4.5.4 Bestattungswesen**

Wie bereits erwähnt, wurde auf dem Friedhof Hörnli in Basel-Stadt ein Grabfeld für Muslime eingerichtet. Dort ist es möglich, die Gräber so anzulegen, dass die Toten mit dem Gesicht gegen Mekka liegen. Ebenso besteht ein Raum für die islamische Leichenwaschung und das Gebet (Stadtgärtnerei Basel 2012, S. 13). Dazu begleitet und unterstützt die BMK die Angehörigen des Verstorbenen von der rituellen Waschung bis hin zum rituellen Totengebet. Auf der Website stehen Informationen und Wegleitung zur Verfügung (www.bmk-online.ch, 2011c).



#### **4.5.5 Spital-, Gefängnis- und Schulkommission**

Auch im Bereich von Spitälern und Gefängnissen setzt sich die BMK aktiv ein. Die betroffenen Personen werden betreut und informiert. Die Schulkommission setzt sich mit den Schulbehörden auseinander. Meinungsverschiedenheiten werden thematisiert. Das Ziel ist es, bei religiösen Auseinandersetzungen zwischen Familien und Schulbehörden Lösungen zu finden. Seit 2011 ist die BMK intensiv mit dem „getrennten Schwimmunterricht“ an Basler Schulen beschäftigt. Die BMK sucht mit den zuständigen Behörden betreffend der „Dispensationen vom obligatorischen Schulunterricht aus religiösen Gründen, vor allem vom „gemischtem Schulschwimmen“, eine geeignete Lösung. Das Ressort „Schulen“ des Erziehungsdepartements erarbeitete 2007 in Zusammenarbeit mit „Integration Basel“ eine Handreichung zum „Umgang mit religiösen Fragen an der Schule.“ Es ging vor allem darum, das Spannungsverhältnis zwischen Freiheitsrechten und Gleichheitsrechten, das an den Schulen besonders ausgeprägt ist, zu regeln. Auch wurde der gemeinsame Schwimm- und Sportunterricht thematisiert. Dabei war der Hauptpunkt das Alter respektive die Geschlechtsreife (Roost Vischer 2010, S. 378). In Basel-Stadt ist der Schwimm- und Sportunterricht ab der sechsten Klasse geschlechtergetrennt. „Zu diesem Zeitpunkt, d.h. ab dem sechsten Schuljahr, findet der Schwimm- und Sportunterricht in Basel-Stadt ohnehin geschlechtergetrennt statt, was den Bedürfnissen der meisten Kinder in dieser Altersphase entspricht“ (Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt 2007, S. 8).

Das Thema wurde damals am Runden Tisch der Religionen beider Basel diskutiert; gleichzeitig wurden Empfehlungen an das „Basler Schulpapier“ abgegeben. Die BMK forderte, den Schwimmunterricht bereits ab der vierten Klasse geschlechtergetrennt durchzuführen. Doch diese Forderung wurde in die Regelung nicht aufgenommen (Roost Vischer 2010, S. 378). Die Diskussionen zwischen der BMK und den Behörden gehen seither weiter. Serhad Karatekin äusserte sich 2012 als Sekretär der BMK im Interview in der Basellandschaftlichen Zeitung: „Die heutige Praxis führt leider zu Konflikten. Sicherlich möchten wir den Schulbetrieb nicht negativ beeinflussen. Dennoch befürworten wir die Möglichkeit, muslimische Kinder optional und auf eigene Kosten der Eltern bei anerkannten Schwimminstitutionen schwimmen zu lassen.“<sup>4</sup>

#### **4.6 Veranstaltungen**

Die BMK führt gemeinsam mit dem „Interreligiösen Forum“ ein Mal jährlich im Ramadan das öffentliche Fastenbrechen durch. Das Ziel der Veranstaltung wird auf der Website der BMK wie folgt beschrieben:

---

<sup>4</sup> Basellandschaftliche Zeitung vom 26.01.2012.

„Die Veranstaltung soll dazu beitragen, der Basler Bevölkerung die religiöse Tradition der muslimischen Mitbürgerinnen und Mitbürger näher zu bringen. Das gemeinsame Fastenbrechen möchte zu einem positiven und reflektierten Umgang mit dem religiös und kulturell Fremden in der eigenen Stadt beitragen, helfen, Ängste abzubauen und nachbarschaftliches Zusammenleben zu fördern“ (www.bmk-online.ch, 2011d).

Das öffentliche Fastenbrechen wurde bereits vier Mal erfolgreich durchgeführt. In der Öffentlichkeit wird das gemeinsame Fastenbrechen sehr positiv aufgenommen und geniesst eine grosse Zustimmung. Jedes Jahr werden Ehrengäste, wie beispielsweise Herr Dr. Guy Morin (Regierungsratspräsident BS) oder Herr Daniel Goepfert (ehemaliger Grossratspräsident) und weitere Fraktionspräsidenten/-innen Grossräte, Behördenvertreter/-innen, Vertreter/-innen verschiedener Religionsgemeinschaften sowie wichtige Parteifunktionäre eingeladen. Diese Aktion ist ein gutes Beispiel, welches aufzeigt, dass die BMK durchaus in der Lage ist, mit anderen Religionsgemeinschaften eine Veranstaltung konstruktiv und erfolgreich durchzuführen.

Im Jahre 2012 führte die BMK gemeinsam mit den islamischen Organisationen beider Basel das öffentliche Ramadanfest durch. Es war das erste Mal, dass alle islamischen Organisationen bei einer Veranstaltung an einem Ort vereint waren. Dieses Fest gilt heute noch als Meilenstein der innerislamischen Zusammenarbeit in Basel. Zuvor hatte die BMK zwei Jahre lang intensiv daran gearbeitet, das gegenseitige Vertrauen und die Kommunikation unter den islamischen Vereinen zu festigen. Die Früchte dieser Bemühungen kamen durch die gemeinsame Durchführung dieses Festes zum Tragen. Abgesehen von der innerislamischen Bedeutung dieses Festes hatte es auch einen wichtigen integrativen Charakter, denn es wurde öffentlich bei der Claramatte gefeiert. Kinder verschiedenster Nationalitäten und Religionen trafen aufeinander und konnten sich gemeinsam an den Spielgeräten und Clowns erfreuen.

Cem Lütflü Karatekin, Präsident der BMK, betonte in seiner Rede am Ramadanfest, dass es als Zeichen der Öffnung der Muslime gegenüber der Gesellschaft ganz bewusst öffentlich gefeiert würde. Die BMK ermutigt die Muslime, sich am gesellschaftlichen Geschehen zu beteiligen, ganz nach dem Motto: Je mehr wir uns kennen, desto mehr tragen wir zum friedlichen und respektvollen Miteinander bei.

## 5 Schlussfolgerung

Der Kanton Basel-Stadt entwickelt sich zu einer multireligiösen Stadt, und die Zahl neuer religiöser Gemeinschaften wächst (siehe Kapitel 3). Eine multireligiöse Gesellschaft bringt viele neue Herausforderungen. Der Staat muss die gesetzlichen Rahmenbedingungen sicherstellen und Lösungen für die Konfliktfelder finden. Alle gesellschaftlichen Kräfte – und somit auch der Staat und die Kirchen – sollten über fremde Religionen Aufklärungsarbeiten leisten. Der Verfasser ist der Ansicht, dass die Gesetzgeber eine grosse Verantwortung tragen.

Mit der kantonalen Anerkennungsmethode übernimmt der Kanton Basel-Stadt eine wichtige Rolle. Diese „kleine“ Anerkennung ist ein wichtiges Instrument für die Förderung der Akzeptanz und der Integration fremder Religionsgemeinschaften. Für die integrationswilligen Religionsgemeinschaften hingegen ist es eine gute Gelegenheit, sich in den Staat einzubinden. So zeigt die BMK seit ihrer Entstehung 1997 ein grosses Interesse für die öffentlich-rechtliche Anerkennung. Dies wird auch explizit in den Statuten erwähnt. Seit der Einführung der kantonalen Anerkennungsmethode 2006 richtete die BMK ihre Aktivitäten auf die kantonale Anerkennung aus. Nach den gewonnenen Erkenntnissen kommt der Verfasser zu dem Schluss, dass die BMK die kantonalen Anerkennungsbedingungen grösstenteils erfüllt. Auf jeden Fall sind noch Klärungsarbeiten nötig.

Die BMK verstärkte ihre Öffentlichkeitsarbeit und trat in den interreligiösen Dialog ein. Insbesondere in den letzten drei Jahren haben sich die Aktivitäten der BMK kontinuierlich gesteigert und verbessert. Auch von muslimischer Seite wird ihre Präsenz vermehrt wahrgenommen. Dazu beigetragen haben sicherlich folgende Aktivitäten: Jahresbericht, Präsentationen über Entwicklungen der BMK vor Ort in den Mitgliedervereinen, aktive Teilnahme an Mitgliederanlässen, gezielte Sensibilisierung der muslimischen Basis, Homepage, Facebook-Auftritt. Die BMK wirkt auch häufiger an Begegnungsveranstaltungen und interreligiösen Feierlichkeiten mit. Heute sind die Muslime im Interreligiösen Forum und am Runden Tisch der Religionen beider Basel vertreten. Von den staatlichen Behörden werden sie als Ansprechpartner im Aushandeln religiöser Fragen einbezogen. So erreichte die BMK, dass ihre Gemeinschaft in Basel von der Öffentlichkeit als eigenständige Religionsgemeinschaft und besonders als „gesellschaftlich bedeutend“ wahrgenommen wird. Dies zeigt sich auch, wenn man die Mitgliederorganisationen des Dachverbandes genauer betrachtet. Es handelt sich hierbei um die wichtigste und grösste islamische Organisation beider Basel.

Dem gegenseitigen Dialog und Kontakt zwischen den Religionsgemeinschaften misst die BMK einen hohen Stellenwert zu. Sie erachtet es als ihren Auftrag, den interreligiösen Dialog und den Runden Tisch beider Basel zu befördern. In der Praxis kommt dies auch durch die Teilnahme an verschiedenen interreligiösen Anlässen sowie bei von ihr selbst organisierten Anlässen (öffentliches Fastenbrechen, Zelt Abrahams, Ramadanfest) zum Ausdruck. Regelmässige Moscheefüh-

rungen – organisiert durch die BMK – sind ebenfalls nicht zu unterschätzende Beiträge zum friedvollen gesellschaftlichen Zusammenleben. Im Jahr 2012 waren es gemäss der Aussage von Serhad Karatekin 48 organisierte Besuche von Schulklassen, Religionsgemeinschaften, Vereinen, Firmen und Einzelpersonen.

Das Hauptproblem der BMK bestand darin, eine gut funktionierende Organisationsstruktur aufzubauen. Die Kompetenzen waren ungenügend geregelt und die Aufgabenbereiche unklar. Diese Struktur barg ein grosses Konfliktpotenzial zwischen den Mitgliedern. Die Mängel wurden jedoch weitgehend behoben, indem der Vorstand vor drei Jahren begann, die Struktur stufenweise und teilweise punktuell zu optimieren. Zuerst erliess der Vorstand für jedes Vorstandsmitglied einen Stellenbeschrieb, in welchem die Kompetenzen und Verantwortungsbereiche geregelt wurden. Im zweiten Schritt wurde die oben im Kapitel 4.2 aufgezeigte Organisationsstruktur eingeführt. Der Vorstand erteilte den Fachkommissionen strategische Vorgaben und regelte die Aufgaben mittels Pflichtenheften. Ausserdem legte der Vorstand strategische Ziele fest, die in kurzfristige, mittelfristige und langfristige unterteilt wurden. Fortan begann die BMK, ihre Aktivitäten nach ihren strategischen Zielen auszurichten.

Heute hat sich das Hauptproblem eher auf den Mangel an kompetenten Fachkräften verlagert. Es gestaltet sich schwierig, ehrenamtliche Mitarbeiter zu finden, welche sich um die Belange der Muslime kümmern. Da es sich um ehrenamtliche Positionen handelt, ist das Interesse sehr dürftig. Gesprächen mit BMK-Mitgliedern konnte jedoch entnommen werden, dass man seit einem Jahr gezielt mit Einzelgesprächen versucht, die muslimische Basis für dieses Problem zu sensibilisieren. Es soll auch ein erster Entwurf eines Spesenreglements vorhanden sein, um zumindest die Auslagen der Mitarbeiter zu decken.

Ein anderer Problembereich ist die Einbeziehung der Mitgliedervereine in operative Tätigkeiten der BMK, wie etwa interreligiöse Veranstaltungen. Leider besteht aufseiten der Mitgliedsvereine – meist aus zeitlichen Gründen – kein grosses Interesse daran, sich noch mehr zu beteiligen. Seit geraumer Zeit ist jedoch eine gewisse Verbesserung zu beobachten. So gab es an der Veranstaltung des Zelt Abrahams im Universitätsspital Basel am 24. Januar 2013 (Heilen und Sterben im Spital) eine überragende Mehrheit muslimischer Besucher. Der Ansturm war so gross, dass die Plätze im Hörsaal nicht ausreichten. Es besteht jedoch immer noch Verbesserungspotenzial.

Die Einbeziehung in die Organisation selbst ist nach Ansicht des Verfassers gewährleistet, da die Vorstandsmitglieder ohnehin aus den Vereinen kommen und mindestens zwei Mal jährlich Informationsanlässe stattfinden. Ausserdem hat die BMK eine E-Mail-Verteilerliste erstellt, in welcher wichtige Schlüsselpersonen der islamischen Organisationen aufgelistet sind. Es handelt sich hier-

bei um aktuelle und ehemalige Vorstandsmitglieder und Führungspersonen. Wichtige Informationen werden per E-Mail direkt an diese Schlüsselpersonen weitergeleitet.

Eine vermehrte Einbeziehung der Frauen wäre ebenfalls wünschenswert; mindestens ein Vorstandsmitglied sollte eine Frau sein.

Ein wichtiger Faktor ist auch die finanzielle Transparenz der islamischen Organisationen. Abgesehen von der BMK, welche diese von ihren Mitgliedern als Voraussetzung zur Aufnahme in den Dachverband erwartet, wird dies auch für die kantonale Anerkennung gefordert. Die BMK selber führt eine professionelle Buchhaltung und gewährleistet mit ihrem Sekretariatsbüro die vorausgesetzte Transparenz. Jedoch sollte sie von ihrem statutarischen Recht Gebrauch machen, die Finanzen ihrer Mitglieder zu überprüfen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge zu erteilen.

Tatsache ist, dass der Islam seit den Anschlägen vom 11.09.2001 als Bedrohung wahrgenommen wird. Das Abstimmungsergebnis der Minarettverbotsinitiative hat vor allem den politischen Islamismus zum Vorschein gebracht. So erschien beispielsweise in verschiedenen Medien die Meldung, dass die Said-i Nursi-Moschee in Basel (Mitglied der BMK) wegen radikal-religiöser Ansichten überwacht würde (siehe Anhang C). Solche Fälle müssen gut kommuniziert und bewältigt werden.

Die BMK verfügt über eine transparente Finanzverwaltung, und den Mitgliedern ist gemäss Art. 7 der Statuten die Möglichkeit zum jederzeitigen Austritt gegeben. Obwohl die BMK in den letzten Jahren grosse Fortschritte gemacht hat, braucht es nach Ansicht des Verfassers noch ein wenig Zeit für eine kantonale Anerkennung. Die Gründe dafür sind zusätzlich zu den oben genannten Punkten auch im Fehlen wichtiger Ressourcen, sowohl finanzieller als auch personeller Art, zu sehen. Die BMK konnte erst vor Kurzem ein Büro einrichten, eine Website erstellen und einen Jahresbericht publizieren. Es ist nicht einfach, kulturell unterschiedliche islamische Vereine unter einem Dach zu vereinen. Der Autor der vorliegenden Arbeit ist jedoch fest davon überzeugt, dass sich die BMK auf einem guten Weg befindet. Eine zukünftige kantonale Anerkennung der BMK liegt sicherlich sowohl im Interesse des Staates als auch der in Basel lebenden Muslime. Wenn der Kanton Basel-Stadt die BMK anerkennt, gibt er ihr zu verstehen, dass er ihre Aktivitäten aktiv fördern will und die Muslime als Teil der Gesellschaft akzeptiert. Lange Zeit wurde die BMK in weiten Kreisen der Bevölkerung kaum wahrgenommen. Das Erlangen der kantonalen Anerkennung würde eine positive Wirkung bezüglich der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit bewirken.

## Literaturverzeichnis

- Allenbach, Brigit und Sökefeld, Martin, 2010. Einleitung. In: Allenbach, Brigit und Sökefeld, Martin (Hrsg.), *Muslime in der Schweiz*. Zürich: Sozialer Zusammenhalt und kultureller Pluralismus, S. 9–40.
- Behloul, Samuel M. und Stéphane Lation, 2007. Muslime und Islam in der Schweiz: Viele Gesichter einer Weltreligion. In: Baumann, Martin und Stolz, Jörg (Hrsg.), *Eine Schweiz – viele Religionen. Risiken und Chancen des Zusammenlebens*. Bielefeld: Transcript, S. 193–207.
- Cattacin, Sandro, Cla Reto Famos, Michael Duttwiler, und Hans Mahnig, 2003. *Staat und Religion in der Schweiz. Anerkennungskämpfe, Anerkennungsformen*. Bern: Schweizerisches Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien.
- Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt, 2007. *Umgang mit religiösen Fragen. Handreichung*, [http://www.entwicklung.bs.ch/11.02.\\_handreichung\\_umgang\\_mit\\_religioesen\\_fragen.pdf](http://www.entwicklung.bs.ch/11.02._handreichung_umgang_mit_religioesen_fragen.pdf) [Zugriff: 21.03.2013].
- Ettinger, Patrik, 2010. Die Problematisierung der muslimischen Minderheiten in der öffentlichen Kommunikation der Schweiz. In: Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (Hrsg.), *Tangram 25*. Bern: Brunner AG. S. 41–44.
- Fachstelle für Diversität und Integration, Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt, Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft Fachstelle Integration, 2012. *Runder Tisch der Religionen bei der Basel. Jahresbericht 2011*. Basel.
- Hafner, Felix, 2008. Staat und Religionsgemeinschaften. In: Buser, Denise (Hrsg.), *Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt*. Basel: Helbing Lichtenhahn, S. 185–236.
- O. V., 2012. Zum Verhältnis von Religion und Staat, Koordination für Religionsfragen, In: Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt, S. 1–2.
- Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt, 2011. *Konfessionslose versus Strenggläubige? Religionszugehörigkeit heute und 2020: Zahlen, Trends, Herausforderungen*. Basel.
- Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, 2011. *Bericht zum Gesuch der Neuapostolischen Kirche Basel um kantonale Anerkennung gemäss § 133 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt*. Basel.
- Roost Vischer, Lilo, 2010. Weder Assimilations- noch Differenzzwang: Islam und gesellschaftliche Integration – Reflexionen aus der Basler Praxis. In: Allenbach, Brigit und Sökefeld, Martin

(Hrsg.), *Muslime in der Schweiz*. Zürich: Sozialer Zusammenhalt und kultureller Pluralismus, S. 359 – 390.

Roost Vischer, Lilo, 2013. *Zum Verhältnis von Religion und Staat*,

<http://www.entwicklung.bs.ch/verhaeltnisreligionstaat.pdf> [Zugriff: 24.02.2013].

Stadtgärtnerei Basel, 2012. *Eine Wegleitung für Angehörige. Abschied nehmen und bestatten*,

[http://www.stadtgaertneri.bs.ch/wegleitung\\_angehoerige.pdf](http://www.stadtgaertneri.bs.ch/wegleitung_angehoerige.pdf) [Zugriff: 21.03.2013].

Suter Reich, Virginia, 2010. Anerkennungspraktiken alevitischer Gemeinschaften im Kontext der jüngsten basel-städtischen Verfassungsreform. Religionsrechtliche Situation in der Schweiz. In: Allenbach, Brigit und Sökelfeld, Martin (Hrsg.), *Muslime in der Schweiz*. Zürich: Sozialer Zusammenhalt und kultureller Pluralismus, S. 92–122.

www.admin.ch, 2006. § 133 *Kantonale Anerkennung anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften* [online]. In: Verfassung des Kantons Basel-Stadt,

[http://www.admin.ch/ch/d/sr/131\\_222\\_1/a133.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/131_222_1/a133.html) [Zugriff: 29.01.2013].

www.admin.ch, 2012. *Art. 72 Kirche und Staat*, <http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/a72.html>

[Zugriff: 29.01.2013].

www.bfs.admin.ch, 2004. *Religionslandschaft in der Schweiz*, <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/22/publ.Document.50514.pdf> [Zugriff: 23.03.2013].

www.bmk-online.ch, 2011a. *Auftrag der Basler Muslim Kommission*, <http://www.bmk-online.ch/auftrag.html> [Zugriff: 27.03.2013].

www.bmk-online.ch, 2011b. *Fachkommissionen Interreligiöses Forum Basel*, <http://www.bmk-online.ch/irf.html> [Zugriff: 11.03.2013].

www.bmk-online.ch, 2011c. *Islamische Bestattung*, <http://www.bmk-online.ch/bestattungen.html> [Zugriff: 21.03.2013].

www.bmk-online.ch, 2011d. *Gemeinsames Fastenbrechen*, <http://www.bmk-online.ch/fastenbrechen2012.html> [Zugriff: 23.03.2013].

www.gesetzessammlung.bs.ch, 2006. *Verfassung des Kantons Basel-Stadt*,

<http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/2284> [Zugriff: 24.02.2013].

www.inforel.ch, 2007. *Koordination Islamischer Organisationen Schweiz KIOS*,

<http://www.inforel.ch/i21200.html> [Zugriff: 10.03.2013].

www.mgbasel.ch, 2013. *One Ummah MG Basel*, [http://www.mgbasel.ch/index.php?option=com\\_content&view=article&id=22&Itemid=49](http://www.mgbasel.ch/index.php?option=com_content&view=article&id=22&Itemid=49) [Zugriff: 17.03.2013].

## **Anhang**

### A) BMK Interview

#### **Interview mit Herrn Serhad Karatekin vom 15.01.2013**

Sekretär der Basler Muslim Kommission (BMK)

##### **1) Wer ist die BMK konkret?**

Die Basler Muslim Kommission ist der Dachverband muslimischer Organisationen in Basel-Stadt und Baselland. Sie vertritt die Anliegen der Muslimischen Gemeinschaft in Belangen der Öffentlichkeit und der Zusammenarbeit mit den Behörden. Der Dachverband setzt sich auch für die Anliegen jedes einzelnen Muslims im Bezug zu islamischen Gegebenheiten mit der Bedingung, in einer der beiden Basel wohnhaft zu sein.

##### **2) Wie ist die BMK organisiert? (Mitglieder, Organisationsstruktur)**

Die BMK hat 20 Mitglieder, hauptsächlich Vereine und Stiftungen mit mehreren hundert aktiven Mitgliedern zuzüglich ihrer Familien. Nebenbei haben wir Gönner und viele Sympathisanten. Wir sind als Verein nach ZGB organisiert. Somit basieren unsere Organisationsstrukturen auf der Generalversammlung, dem Vorstand sowie den Revisoren. Der Vorstand, bestehend aus vier Mitgliedern, wird von der Generalversammlung alle zwei Jahre gewählt. Er setzt sich aus dem Präsidenten, Vize-Präsidenten, Sekretär und Vize-Sekretär zusammen. Der Vorstand ist für die strategische sowie operative Führung des Verbands verantwortlich. Dem Vorstand direkt unterstellt sind die Bereiche „Buchhaltung und Finanzen“, „Event Managing“ und „Web Publishing“. Unsere operativen Tätigkeiten werden von Fachkommissionen geführt. Diese werden vom Vorstand ernannt.

Jede Fachkommission wird von einem Leiter/Leiterin geführt, der gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig ist. Zurzeit unterteilen sich die Fachkommissionen wie folgt:

- Bestattungswesen
- Interreligiöses Forum Basel
- Moscheeführungskommission (im Jahr 2012 sind 48 Moscheeführungen durchgeführt worden)
- Öffentliche Anerkennung
- Schulkommission
- Runder Tisch der Religionen
- Seelsorge
- Seminarwesen
- Zelt Abrahams

Die Verantwortlichen der Fachkommission unterrichten den Vorstand mindestens einmal im Monat informell über Aktualitäten. Die Informationen werden nach Bedarf schriftlich festgehalten und ar-



chiviert. Ebenso ist die BMK bei KIOS (eine nationale islamische Dachorganisation) ein wichtiges Mitglied. Dieses Jahr wird ein interkantonaler Austausch zwischen Dachverbänden stattfinden.

Auf unserer Website und andere sozialen Netzwerke wie Facebook werden aktuelle Informationen vermittelt. (Derzeit über 500 Facebook-Verfolger)

### **3) Wie ist die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern?**

Jeder Verein hat zwei Wahlstimmen an der Generalversammlung. Diese werden in der Regel durch zwei Delegierte des jeweiligen Vereins realisiert.

Mindestens zwei Mal jährlich, oder bei ausserordentlichen Vorkommnissen, trifft sich der Vorstand mit den Vereinsvorständen zu einem Informationsaustausch. Hierbei wird bezweckt, die Vereinsvorstände über Aktualitäten und Entwicklungen zu informieren, den Austausch unter den Vereinsvorständen zu fördern und Anliegen seitens der Vereinsvorstände aufzunehmen. Zusätzlich finden vermehrt regelmässige Telefonkontakte und Besuche vor Ort statt. Der Vorstand nimmt aktiv an Veranstaltungen der Mitgliedervereine teil. Mit Informationsanlässen in den Vereinen informiert die BMK die muslimische Basis über Entwicklungen und nimmt durch regen Austausch mit einzelnen Muslimen die Anliegen der muslimischen Basis auf. Zusätzlich sammelt der Dachverband die vorgegebenen Informationen und Veranstaltungen der Mitglieder und publiziert diese auf der Webseite. Diese Veranstaltungen sind offen für alle und sollen auch die Möglichkeit geben, einen offenen Dialog mit den jeweiligen Vereinen zu ermöglichen.

### **4) Wie ist die Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden?**

Wir pflegen sehr gute Kontakte zu den staatlichen Behörden und möchten auch diese weiterhin aufrecht halten.

Siehe auch: <http://www.bmk-online.ch/grosser-rat-bs.html>

Wir schreiben einen Jahresbericht und möchten dadurch die Öffentlichkeit und auch staatliche Stellen über unsere Tätigkeiten informieren. Die BMK arbeitet mit verschiedenen Abteilungen der Behörden zusammen. Beispielsweise mit der Stadtgärtnerei Basel-Stadt arbeiten wir schon seit Jahren betreffend islamische Bestattungen sehr gut zusammen. Es finden regelmässig Informationsaustausche statt. Die Zusammenarbeit mit der Gefängnisseelsorge funktioniert auch einwandfrei, und wir erhalten immer positive Rückantworten.

Auch dem Runden Tisch der Religionen bemessen wir eine sehr wichtige Rolle bei, was die Zusammenarbeit der staatlichen Institutionen und den regionalen Religionsgemeinschaften betrifft.

Die BMK ist durch zwei offizielle Vertreter beteiligt.

### **5) Wie ist die Zusammenarbeit mit den anderen Religionsgemeinschaften?**

Betreffend Zusammenarbeit mit anderen Religionen sind wir an drei verschiedenen Arbeitsgemeinschaften aktiv:

- Der Runde Tisch der Religionen
- Das Zelt Abrahams
- Das Interreligiöse Forum Basel

In allen drei Arbeitsgemeinschaften machen wir sehr positive Erfahrungen. Im Runden Tisch der Religionen werden in Zusammenarbeit mit den verschiedenen staatlichen Institutionen Entwicklungen in Zusammenhang mit den Religionen besprochen. Das Zelt Abrahams ist ein Projekt im Geiste der Gleichberechtigung. Ein christlicher, eine jüdische und eine muslimische Projektleiter/-in organisieren regelmässig Anlässe, bei welchen alltägliche interessante Themen behandelt werden. Dieses Projekt wird auch von den Regierungen beider Basel unterstützt. Das Motto lautet: „Ohne Angst VERSCHIEDEN sein“. Das Interreligiöse Forum Basel ist ein Zusammenschluss von religiösen Gemeinschaften beider Basel. Auch hier gestaltet sich die Zusammenarbeit sehr gut. Dieses Jahr organisieren wir schon zum vierten Mal das gemeinsame öffentliche Fastenbrechen im UNION Saal. Darüber hinaus nimmt die BMK sehr oft, ob aktiv oder passiv, an verschiedensten interreligiösen Anlässen, wie beispielsweise der „Woche der Religionen“ teil, welche uns Gelegenheiten bieten, sich einander kennenzulernen. Des Weiteren organisieren wir seit vier Jahren in der Zusammenarbeit mit dem Interreligiösen Forum das öffentliche Fastenbrechen. Dabei werden wichtige Ehrengäste wie zum Beispiel Regierungspräsident Guy Morin oder Daniel Göpfert sowie weiter wichtige Persönlichkeiten eingeladen. Im Jahr 2012 wurde zum ersten Mal das öffentliche Ramadan Fest (Claramatte) durchgeführt.

### **6) Was sind die Bedingungen für eine Mitgliedschaft?**

Mitglied können Vereine im Sinne des Zivilgesetzes sein, welche islamische Grundwerte haben. Nach dem Ausfüllen eines Anmeldeformulars wird eine vorübergehende Aufnahme durch den Vorstand genehmigt/nicht genehmigt und vorübergehend aufgenommen. Eine abschliessende Aufnahme ist nur durch das Mehr der GV-Abstimmung möglich.

Die Ein- und Austritte aus dem Dachverband sind sehr einfach definiert, und es steht jedem/jeder frei zu entscheiden, eine Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten oder auch nicht.

### **7) Wie finanziert sich die BMK?**

Jährlich erhalten wir 200.- von unseren Mitgliedern und durch freiwillige Gönnerbeiträge zwischen 20.- und 150.-

**8) Welche Massnahmen ergreift die BMK für die Lösung von gesellschaftlichen Problemen?**

Wir sind daran bestrebt, die Anliegen der Muslime und der Öffentlichkeit genau zu beobachten und dementsprechend auch Lösungen vorzuschlagen. Wir sind bemüht, lösungsorientiert zu arbeiten, und bauen immer auf persönliche Gespräche auf.

**9) Wie hat sich die BMK entwickelt?**

Seit der Gründung der BMK hat sich einiges verändert. Vor vier Jahren fragte man sich noch, was die BMK eigentlich ist. Doch nun wissen viele Muslime und Nichtmuslime, dass es einen Dachverband gibt, welcher auch funktioniert und sich mit den Anliegen ernsthaft auseinandersetzt.

**10) Welche Verbesserungsmassnahmen sind nötig?**

Wir hatten viele Schwachstellen, welche unbedingt nachholbedürftig waren. Mittelfristig haben wir viele spürbare Verbesserungen durchgeführt und beispielsweise die genaue Aufgabe des Dachverbandes schriftlich festgehalten und definiert. Zusätzlich haben wir für die vielen Positionen Stellenbeschreibungen geschrieben, so weiss jeder einzelne, was für eine Aufgabe er oder sie hat. Wir haben national gute Kontakte aufgebaut und sind dabei, diese dauerhaft zu halten. Unsere Finanzen sind einer unserer Schwachpunkte, welcher sehr verbesserungsbedürftig ist.

**11) Welches kurz- und langfristige Ziel verfolgt die BMK?**

***Kurzfristige Ziele:***

- Gebetsraum am Flughafen Basel
- Kantonale Anerkennung
- Grabsteinbeschaffung für waise Verstorbene
- Broschüren für die Seelsorge

***Längerfristige Ziele:***

- Einkaufsführer für Muslime
- Islamunterricht an öffentlichen Schulen
- Unterstützung für eine islamische Privatschule
- Öffentlich rechtliche Anerkennung

## B ) Statuten

### **Statuten**

#### I. Allgemeines

##### Art. 1 Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen Basler Muslim Kommission (nachfolgend BMK) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

1.2 Der Sitz des Vereins (der Kommission) befindet sich in Basel-Stadt (Adresse Postfach 2272, 4002 Basel).

##### Art. 2 Neutralität

2.1 Die (BMK) Verein ist politisch neutral.

2.2 BMK hat keinen Einfluss in Inneren Angelegenheiten der einzelnen Vereins Mitglieder.

##### Art. 3 Vereinszwecke

Die BMK ist ein Dachverband der verschiedenen Islamischen Gemeinschaften in der Region Baselland und Basel Stadt.

3.1 Bewahrt die Rechte der Muslime in der Region Baselland und Basel Stadt im Rahmen der schweizerischen Rechtsordnung. (Dazu gehören u.a Feiertagsrecht, Bestattungsmöglichkeiten nach islamischer Art, Schutzgewährung gegen Diskriminierung, usw.)

Ziel der BMK ist die öffentlich-rechtliche Anerkennung und die Integration der Muslime des Kantons Baselland und Basel Stadt

3.2 Die BMK soll als Ansprechpartner der Behörden des Kantons Baselland und Basel Stadt, die Anliegen der Muslime vertreten. Insbesondere soll sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten deren religiöse, soziale und kulturelle Interessen gegenüber den Behörden wahrnehmen.

3.3 BMK soll jenen behilflich sein, die die islamische Religion kennen lernen möchten.

3.4 Als eine Koordinationsstelle zwischen verschiedenen Islamischen Organisationen und Gemeinschaften im Kanton Baselland und Basel Stadt sowie mit anderen Dachorganisationen in der Schweiz die Anliegen der Muslime schweizweit vertreten.

3.5 Leistet einen Beitrag für eine positive Atmosphäre für die in der Region Baselland und

Basel Stadt lebenden Muslime im Rahmen der islamischen Richtlinien, und fördert die Aktivitäten und Feierlichkeiten der Muslime.

3.6 Berät die Muslime in ihren religiösen Angelegenheiten,

3.7 Trägt dazu bei, dass die Kinder von Muslimen eine islamische Erziehung erhalten können und koordiniert diese Aktivitäten in der Öffentlichkeit und mit den Behörden.

#### Art. 4 Aktivitäten

Um diese Ziele zu erreichen, sind die nachstehenden Tätigkeiten der BMK vorgesehen:

4.1 BMK betreut die islamischen Gemeinschaften und alle Muslime in religiöser Hinsicht. Hierfür kann sich BMK auch der Medien.

4.2 BMK veranstaltet religiöse und wissenschaftliche Vorträge und Fachtagungen.

4.3 BMK bemüht sich aktiv, mit anderen Religionsgemeinschaften einvernehmlich und Harmonisch im Rahmen des Möglichen zusammen zu arbeiten.

#### II. Mitgliedschaft

##### Art. 5 Mitgliedschaft

Jede islamische Organisation in der Region Baselland und Basel Stadt ist gleichgestellt. Kein Verein oder keine Gemeinde wird Vorzug gewährt. Jede islamische Organisation kann in die Kommission beitreten, wenn sie mit den vorliegenden Statuten einverstanden ist.

Die beitretenden Organisationen müssen folgendes berücksichtigen:

Die Mitgliedschaft wird am Vorstand beantragt und durch die Generalversammlung genehmigt.

- Jeder Verein muss seine Statuten vorweisen können,
- über eine transparente und nachvollziehbare Organisations- und Finanzstruktur verfügen.

##### Art. 6 Untergeordnete Organisationen

Die BMK kann andere organisierte Gruppen als untergeordnete Organisationen aufnehmen. Diese Gruppen werden nicht als Vereinsmitglieder im Sinne von Artikel 5 behandelt, sondern unterstehen folgenden Regeln:

6.1 Sie sind mit den Zielen, Aufgaben und Statuten der BMK einverstanden

6.2 Sie verfügen über ihre eigenen Richtlinien oder Statuten, welche auf keine Art und Weise eine Kollision oder Konfliktpotential mit den BMK Statuten, Zielen oder Aufgaben haben.

6.3 Diese Organisationen sind in Bereichen tätig, welche die Aufgaben der BMK sinnvoll ergänzen, unterstützen und fördern. Dazu gehören ebenfalls Gruppen deren Aktivität in der BMK bereits geplant aber nicht realisiert worden ist.

6.4 Die aufzunehmende Gruppe oder Organisationen kann nur dann aufgenommen werden, wenn nicht bereits eine gleiche Interessengruppe aufgenommen wurde.

6.5 Im obersten Gremium dieser Organisationen wird mindestens ein Mitglied des BMK-Vorstandes als Mitglied fungieren

6.6 Diese Organisationen werden berechtigt, ein Mitglied ihres Führungsgremiums in den BMK-Vorstand als Beisitzer zu nominieren.

6.7 Alle wichtigen Entscheidungen dieser Organisationen sind auch vom BMK-Vorstand zu genehmigen.

6.8 Die Generalversammlung der BMK ist berechtigt, die Aufnahme solcher Organisationen zu genehmigen oder zu unterlassen. Die Generalversammlung der BMK ist ebenfalls berechtigt, die früher aufgenommenen Organisationen auszuschliessen oder wieder aufzunehmen.

6.9 Eine Liste der aufgenommenen Organisationen und deren Status, im Sinne von diesem Artikel, wird als Bestandteil dieser Statuten (als Anhang 1) geführt.

#### Art. 7 Austritt und Ausschluss

7.1 Der Austritt aus dem Verein (der Kommission) erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Es ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft. (Beitragszahlungen erfolgen jedoch bis Ende des Kalenderjahres)

7.2 Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

#### Art. 8 Kein Anspruch auf das Vereinsvermögen

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### III. Organisation

#### Art. 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 9.1 die Generalversammlung (Repräsentanten der Mitgliedsvereine)
- 9.2 der Vorstand (gewählt durch die Generalversammlung)
- 9.3 die Beisitzer (gewählt durch die Generalversammlung)
- 9.4 die Revisoren (gewählt durch die Generalversammlung)
- 9.5 die Fachgruppen (gewählt durch den Vorstand)

#### Art. 10 Generalversammlung

10.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlich erweise einmal pro Jahr einberufen.

10.2 Ausserordentlicher weise wenn der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder mindestens zweidrittel (2/3) der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich deren Einberufung verlangt.

10.3 Die Einladung zur Generalversammlung muss zusammen mit der Traktandenliste spätestens 30 Tage vorher der Post übergeben werden. Bei Statutenänderungen ist der neue Wortlaut mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben.

10.4 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor deren Termin schriftlich an den Vorstand zu richten.

10.5 An der Generalversammlung hat jeder Verein zwei Stimmen (der nicht anwesende Repräsentant des Vereins wird durch den anwesenden Repräsentanten Vertreten mit seiner Stimme). Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Obwohl bei den Beschlüssen nicht die persönlichen Bedürfnisse beachtet werden, sondern das Anliegen der Gesamten Muslimischen Bevölkerung in Basel Stadt und Basel Land mehr Gewicht hat.

10.6 Die Ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre im Mai.

#### Art. 11 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Beschlüsse allein zuständig:

- 11.1 die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- 11.2 Abnahme des Jahresberichts
- 11.3 Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts sowie Décharge-Erteilung an den Vorstand

- 11.4 Abberufung von Organen aus wichtigem Grund
- 11.5 Statutenänderungen
- 11.6 Behandlung von Rekursen gegen Beschlüsse anderer Vereinsorgane
- 11.7 Festlegung der Mitgliederbeiträge
- 11.8 Auflösung des Vereins

#### Art. 12 Beschlussfassung der Generalversammlung

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

#### Art. 13 Vorstand und Beisitzer

13.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

13.2 Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Sekretär, Vizesekretär, zwei Revisoren sowie einem Kassierer und muss von der Generalversammlung durch mehrere Beisitzer ergänzt werden. Diesen können Spezialaufgaben im Rahmen der Tätigkeit der Fachgruppe zugewiesen werden.

13.3 Jedes Mitglied des Vorstandes beherrscht mindestens die deutsche Sprache mündlich und Schriftlich gut.

13.4 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, einen Kandidaten für den Vorstand zu bewerben. Der Kandidat muss sich schriftlich beim Vorstand, mindestens 14 Tage vor den Wahlen, sich mit einem Kurzen Lebenslauf bewerben.

13.5 Die Vorstandmitglieder können nur aus Mitgliedervereine bestanden.

13.6 Wenn ein Vorstandsmitglied dreimal hintereinander in der Sitzung nicht Teilnimmt ohne triftigen Grund wird der Vorstand mit Rücksprache der anderen Vorstandsmitglieder und dem Betroffenen, aus dem Vorstand ausgeschlossen.

13.7 Der Vorstand legt der Generalversammlung jährlich einen Jahresbericht und eine detaillierte Jahresrechnung vor.

13.8 Von jedem Mitgliedsverein wird mindestens ein Mitglied erwartet, der hiesigen Sprache sehr gut beherrscht.

13.9 Jedes Mitglied muss seine Verpflichtungen und Aufgaben wahrnehmen.



13.10 Einzelne Mitglieder der BMK ist es untersagt, ohne Absprache mit der BMK, öffentliche Stellungnahmen mit den hiesigen Medien über die Angelegenheiten der BMK zu reden.

#### Art. 14 Befugnisse des Vorstands

14.1 Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins sowie die Beschlussfassung in allen Vereinssangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem andern Organ übertragen sind.

14.2 Zeichnungsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder mit Kollektivunterschrift zu Zweien.

#### Art. 15 Beschlussfassung des Vorstands

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr aller Vorstandsmitglieder, wobei schriftliche oder elektronische (Mail-) Beschlussfassung zulässig ist.

#### Art. 16 Rechnungsrevisoren

16.1 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren.

16.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

#### Art. 17 Fachgruppen

Die Fachgruppen werden vom Vorstand gewählt. Ihre Funktion ist die vom Vorstand bestimmten Aufgaben zu verfolgen und zu erledigen. Die Fachgruppen berichten dem Vorstand laufend über die Fortschritte der ihnen übertragenen Aufgaben.

In die Fachgruppen können auch einzelne Personen die nicht in einem Verein als Mitglieder sind vom Vorstand beauftragt werden.

### IV. Finanzielles

#### Art. 18 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich aus:

18.1 Mitgliederbeiträge

18.2 Einnahmen aus der Vereinstätigkeit

18.3 Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen

18.4 Zuwendungen durch Private

18.5 Vermögenserträge

#### Art. 19 Mitgliederbeiträge

19.1 Die Jahresbeiträge werden jährlich entsprechend der Budgetvorlage von der Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Für das kommende Vereinsjahr gilt:

Fr. 200 – Mitgliederbeitrag pro Mitgliedsorganisation.

19.2 Die Mitgliederbeiträge sind jährlich und im Voraus zu entrichten. Sie sind zahlbar innert 30 Tagen nach der Aufnahme. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

19.3 Mitgliedsorganisationen, welche ihren Beitrag nicht bis spätestens Ende Februar des entsprechenden Kalenderjahres bezahlen, haben in den Abstimmungen kein Stimmrecht

#### Art. 20 Haftung

20.1 Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

20.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### V. Schlussbestimmungen

##### Art. 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

##### Art. 22 Auflösung des Vereins (BMK)

22.1 Die Auflösung kann durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Erreicht die Anzahl der anwesenden Mitglieder dieses Quorum nicht, ist innerhalb von 30 Tagen eine zweite außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschliessen kann.

22.2 Die übrigbleibenden Mittel fliessen einer gemeinnützigen Islamischen Institution mit ähnlicher Zielsetzung zu.

##### Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom \_\_\_\_\_ genehmigt worden und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 17. Mai 1999.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom: \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_,

der Tagespräsident: \_\_\_\_\_

die Anwesenden Repräsentanten:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

Anhang:

Die BMK hat die nachfolgenden Mitglieder:

1. Arrahma Verein, Basel
2. Dzemat der Islamischen Gemeinschaft Bosnien in Basel
3. Gebetsraum Drita, Pratteln
4. Islamische König Faysal Stiftung, Basel
5. Islamische Kultur Zentrum, Bottmingen
6. Islamische Verein Besimtari, Basel
7. Kultur Verein Paqja, Basel
8. Merkez Moschee, Basel
9. Moschee Kommission, Kaserne Moschee, Basel
10. Pak Wekfare Soceity & Islamic Centre Basel
11. Said-i Nursi Stiftung, Basel
12. Schweizerische Islamische Jugendvereinigung Basel
13. Stiftung Islamische Glaubensgemeinschaft Hicret Moschee, Basel
14. Stiftung Islamische Glaubensgemeinschaft, Liestal
15. Türkisch Islamischer Sozial und Kultur Verein beider Basel, Fetih Moschee
16. Türkischer Kultur Verein Mevlana Moschee, Basel

Anhang 1:

Die BMK hat die nachfolgenden Unterorganisationen:

1. Muslimische Gemeinde Basel

Statuten BMK / 2010

C) Zeitungsartikel 20 Minuten

## Basler Moschee wird überwacht

**BASEL.** Die Said-i-Nursi-Moschee in Kleinhüningen wird vom Schweizer Staatsschutz überwacht, wie aus einem vertraulichen Dokument, das der «SonntagsZeitung» vorliegt, hervorgeht. Im Basler Gebetslokal würde sich die türkische Hisbollah treffen, die in der Türkei einen islamischen Staat nach iranischem Vorbild errichten möchte. Ali D., Vorsteher der Moschee, soll die Nummer drei der radikal-religiösen türkischen Bewegung sein, die von der gleichnamigen libanesischen Organisation unabhängig operiert. LHA